

Arbeitsanweisung für das Sozialamt Landau und die Arbeitsgemeinschaft Landau – Südliche Weinstraße, Abteilung Landau (ARGE) zur Bearbeitung der Kosten im Zusammenhang mit der Unterkunft (KdU)

1.1 Allgemeines

Für die Anpassung der jeweiligen Höchstwerte einer sozialhilferechtlich angemessenen Miete orientiert am örtlichen Wohnungsmarkt, dem Mietspiegel und Gerichtsentscheidungen sind der Geschäftsführer der ARGE, der Amtsleiter des Sozialamtes und deren Stellvertreter in Abstimmung mit dem Dezernenten verantwortlich.

Der Mietvertrag ist grundsätzlich vom Hilfeempfänger als Mieter abzuschließen.

Über Ausnahmen entscheidet die Amtsleitung oder deren Stellvertretung. Die ARGE selbst mietet keine Wohnungen an. Sofern die Stadt Mietvertragspartner wird, ist ein Übergabeprotokoll zum Mietvertrag in die Akte zu nehmen. Außerdem sollen zur Dokumentation und evtl. Beweisführung Lichtbildaufnahmen vom Mietobjekt gefertigt werden.

Die Zahlung der KdU setzt – wenn die aktuelle Monatsmiete noch nicht beglichen ist – mit dem Tag der Antragstellung bzw. der Hilfefewährung ein. (Ausnahme Grundsicherung).

1.2 Übernahme von Kosten der Unterkunft bei Neuverträgen

1.2.1 Kosten der Unterkunft dürfen bei neuen Mietverträgen nur übernommen bzw. akzeptiert werden, wenn ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Mietvertrag vorgelegt wird. Eine Kopie des Mietvertrages ist zu den Akten zu nehmen. Außerdem ist insbesondere wegen der Geltendmachung und der Aufteilung von Nebenkostenvorauszahlungen eine Mietbescheinigung (vgl. Anlage) zu verlangen. Ausnahmen von dieser Regelung sind in der Akte zu begründen. Wird ein Mietvertrag nicht schriftlich geschlossen, sind die wesentlichen Merkmale des mündlichen Vertrages in den Akten zu vermerken.

1.2.2 Einbehalte nach den SHR SGB XII 29.14 / SHR SGB II 21.14 bei den Hilfeempfängern für Warmwasser, Beleuchtung und Kochfeuerung orientieren sich an der vorgelegten Mietbescheinigung.

1.2.3 Bestätigungen hinsichtlich der Mietübernahme werden nur auf Antrag ausgestellt. Hierbei ist jedoch unbedingt der Zusatz, „..., solange und soweit Hilfebedürftigkeit besteht.“ bzw. der Hilfebedürftige einer Direktüberweisung zugestimmt hat in der Bestätigung zu verwenden.

- 1.2.4** Mietgarantien, Belegungsgarantien auf Zeit oder Zeitmietverträge dürfen nicht eingegangen werden
- 1.2.5** Sofern ein Hilfeempfänger einen Staffelmietvertrag vorlegt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angemessen ist und die Staffelveinbarung sich im Rahmen der geltenden Höchstsätze des Miethöhegesetzes bewegt, kann ein solcher Vertrag akzeptiert werden. Grundsätzlich ist auch bei Neuverträgen jedoch vorab vom Sachbearbeiter darauf hinzuwirken, dass eine Staffelmietvereinbarung vom Hilfeempfänger nicht abgeschlossen wird. Wird ein Mietzins aufgrund einer Staffelmietvereinbarung sozialhilferechtlich unangemessen hoch, gilt das Verfahren wie bei einer unangemessenen Miethöhe (Ziffer 2.3).
- 1.2.6** Informiert ein Hilfeempfänger die Leistungsträger nicht **vor** Vertragsabschluss eines neuen Mietvertrages und sind die Kosten der Unterkunft unangemessen, so wird dieser Umstand dem Hilfeempfänger grundsätzlich anspruchsmindernd entgegen gehalten, d. h., die Übernahme der Kosten der Unterkunft ist gemäß Rechtsprechung auf den angemessenen Betrag beschränkt. Eine Aufforderung zur Nutzung von angemessenem Wohnraum ist dennoch zu fertigen.

1.3 Angemessenheit der Miethöhe

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Miethöhe und das weitere Verfahren gilt derzeit die Verfügung vom 25.05.2005. Diese beruht auf dem Beschluss des Hauptausschusses vom 24.05.2005, die angemessenen „Kosten der Unterkunft“ von 3,60 Euro auf **4,20 Euro** zu erhöhen.

- 1.3.1** Bei Zuzügen bzw. Anfragen von außerhalb ist grundsätzlich die Notwendigkeit des Wohnungswechsels und die Zustimmung des bisherigen Leistungsträgers zu beachten. Ist dies gegeben, werden eventuell bestehende Vorgaben zur Mietminderung im Rahmen der neuerlichen Belehrung zeitlich angerechnet (**siehe Ziffer 2.3**). Bestand keine Notwendigkeit zum Wohnungswechsel, ist direkt nur die angemessene KdU zu berücksichtigen.

Das gleiche gilt, wenn die Bedürftigkeit erst durch die Anmietung einer unangemessenen Wohnung ohne vorherige Absprache mit der ARGE oder dem Sozialamt verursacht wurde.

In laufenden Fällen, bei denen bisher noch keine Vorgaben zur Mietminderung ausgesprochen wurden, ist das unter Ziffer 2.3 beschriebene Verfahren zu beachten.

Bisher getroffene Regelungen brauchen bezüglich der Höchstwerte nur im begründeten Einzelfall neu bewertet zu werden.

1.3.2 Grundsätzlich gelten folgende Wohnungsgrößen bzw. Höchstsätze:

| Anzahl der Personen | Maximale Wohnungsgröße | Anerkannte Kaltmiete pro Quadratmeter | Kaltmiete insgesamt bei max. Größe |
|--------------------------------|------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| 1 | 50 qm | | 210,00€ |
| 2 | 60 qm | jeweils | 252,00 € |
| 3 | 80 qm | <i>4,20 Euro</i> | 336,00 € |
| 4 | 90 qm | | 378,00 € |
| Für jeden weiteren Angehörigen | Zusätzlich 15 qm | | |

1.3.3 Falls eine Haushaltsgemeinschaft in einer kleineren Wohnung wohnt und dadurch in einem gewissen Maß auf Wohnstandard verzichtet, kann der höhere qm-Preis bis zu dem zulässigen Höchstbetrag unter Beachtung der qm-Obergrenze akzeptiert werden (Produkttheorie).

Übersteigen die qm einer Wohnung die o.a. Obergrenzen, sind die über Maximalwert liegenden qm als nicht angemessen unberücksichtigt zu lassen. Grundsätzlich sollen die Mietzahlungen soweit möglich im Einvernehmen mit dem Mieter immer vollständig an den Vermieter überwiesen werden, um etwaige Mietrückstände zu vermeiden.

1.3.4 Erläuterungen zur „substantiierten Wohnungssuche“

Der Hilfeempfänger hat nachzuweisen, dass eine andere bedarfsgerechte, kostengünstigere Wohnung auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nicht vorhanden bzw. trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht auffindbar oder eine vorhandene Unterkunft ihm nicht zugänglich ist. Die Anforderungen an diesen Nachweis sind entscheidend mitbestimmt durch die Verhältnisse am örtlichen Wohnungsmarkt. Das Fehlen einer angemessenen Unterkunftsalternative über einen längeren Zeitraum muss aber die Ausnahme sein. Alternativ besteht auch die Möglichkeit die Mietaufwendungen der aktuellen Wohnung durch Absprache mit dem Vermieter oder Untervermietung zu senken.

Da grundsätzlich auf den Einzelfall abzustellen ist, ist eine abschließende Darstellung von Ausnahmesachverhalten nicht möglich. Bei Krankheit, Behinderung, alten Menschen sind diese Voraussetzungen besonders zu berücksichtigen. Allerdings gibt es auch gerichtlich entschieden kein Wohnheitsrecht zum Verbleib in Wohnraum (z.B. bereits 20 Jahre dort wohnhaft).

1.3.5 Asylbewerber / Flüchtlinge

Bei diesem Personenkreis obliegt der Verwaltung eine Unterbringungspflicht. Da es fast unmöglich ist, die Betroffenen entsprechend dem gültigen Maßstab von 4,20 €/qm unterzubringen, kann Wohnraum bis zu einem Qm-Preis von 5 € akzeptiert werden. Weiter gehende Ausnahmen sind mit der Amtsleitung oder Stellvertretung abzustimmen. Auch gilt jedoch, dass die Personen grundsätzlich selbst den Mietvertrag abschließen/unterzeichnen und die Stadtverwaltung nicht als Mieter auftritt.

Sofern mehr als 3 Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, in einem Gebäude untergebracht sind bzw. eingewiesen werden, ist das Stadtbauamt (Bauordnungsabteilung) vom Sozialamt zu informieren, da im Brandfall bei unzulässiger Unterbringung nicht absehbare Folgen entstehen können. Die Abstimmung mit dem Stadtbauamt soll grundsätzlich vor Bezug erfolgen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

(Ehemalige Asylbewerber/Flüchtlinge): Personen mit Aufenthaltsbefugnis/-erlaubnis: Durch die Statusänderung fallen die Betroffenen unter die gültige o.a. Mietregelung von „SGB II-Fällen, bzw. SGB XII-Fällen“. Mittelfristig – regelmäßig mit etwas längerer Frist und verstärkter Hilfestellung – ist dann auch diese Personengruppe zur Anmietung von angemessenem Wohnraum anzuhalten.

1.4 Übernahme von Bürgschaften, Kautionen, Sicherheitsleistungen

1.4.1 Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen Träger übernommen werden. Eine Mietkaution kann nach vorheriger Einwilligung bei dem Träger beantragt werden, der für die neue Unterkunft zuständig ist. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

1.4.2 Die Überweisung der Kautions soll direkt auf das Konto des Vermieters, die Maklergebühr auf das Konto des Maklers erfolgen. Aus Gründen des Datenschutzes kann die Kautions auch an den Hilfeempfänger überwiesen werden, wenn damit gerechnet werden kann, dass dieser das Darlehen ordnungsgemäß an den Vermieter weiterleitet. Ein Nachweis der Überweisung ist vorzulegen.

1.4.3 Die Darlehensgewährung erfolgt durch Verwaltungsakt, in dem alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft als Adressat aufzunehmen sind. Das Darlehen ist vom jeweiligem Sachbearbeiter unverzüglich in das jeweilige Rechnungssystem einzustellen. Für das Darlehen ist vom Empfänger direkt bei Antragstellung eine Abtretungserklärung unterzeichnen zu lassen.

1.4.4 Stundung mit Ratenzahlung kann im Ermessen des Sachbearbeiters bewilligt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

1.4.5 Die vollständige Tilgung des Darlehens ist in den Akten festzuhalten. Die Akte darf erst nach vollständiger Tilgung abgeschlossen werden.

1.5 Nebenkosten

siehe gesonderte Geschäftsanweisung Nr. 01/2007 vom 04.09.2007.

2. Vorgehensweise bei Aufforderungen zur Mietminderung

2.1 Die Wohnung ist bei Antragsstellung angemessen

Die Angemessenheit wird unter Beachtung der Wohnungsgröße und dem vom Hauptausschuss der Stadt Landau am 24.05.2005 definiertem qm-Preis von 4,20 € ermittelt (Berechnung siehe 1.3.2). Der Sozialausschuss hat diesen Richtwert am 28.06.2007 grundsätzlich bestätigt. Diese Kosten werden in voller Höhe der Bedarfsberechnung zu Grunde gelegt.

2.2 Die Hilfestellung wird durch die Anmietung einer unangemessenen Wohnung herbeigeführt

Die Miete wird nur in der angemessenen Höhe anerkannt (Berechnung siehe 1.3.2).

2.3 Die Wohnung ist bei Antragsstellung unangemessen

Der Hilfeempfänger ist unverzüglich über die Unangemessenheit seiner Wohnung schriftlich zu belehren (Anlage) und darauf hinzuweisen, dass er lediglich die ersten sechs Monate die unangemessenen Wohnungskosten erstattet bekommt. Innerhalb dieser sechs monatigen Frist, ist er zum Nachweisen seiner substantiierten Wohnungssuche (siehe Erläuterungen 1.3.4) aufzufordern.

2.3.1 Der Hilfeempfänger legt keine oder keine ausreichenden Nachweise vor

Spätestens nach drei Monaten erfolgt eine nochmalige Aufforderung. Sollten danach erneut keine vertretbaren Bemühungen erkennbar sein, wird ab dem siebten Monat nur noch der angemessene Kaltmietpreis (qm x 4,20 €) als Bedarf anerkannt.

2.3.2 Es wurde eine neue angemessene Wohnung gefunden

Der Umzug kann erfolgen. Gegebenenfalls ist im Vorfeld die Zusage zur Übernahme von Kautions-, Maklergebühren- und Umzugskosten zu erteilen.

2.3.3 Ausreichende Bemühungen liegen vor, es ist aber derzeit kein angemessener Wohnraum verfügbar

Die Marktbeobachtungen der Arbeitsgemeinschaft bzw. des Sozialamtes sind auszuwerten. Anhand der Ergebnisse ist ein aktuell angemessener qm-Preis festzulegen. Hierbei ist der jeweilige Einzelfall zu berücksichtigen. Der ermittelte qm-Preis ist Grundlage für die angemessene Miethöhe. Im Einvernehmen mit dem Hilfeempfänger ist dann ggfs. der Umzug einzuleiten.

Lehnt dies der Hilfeempfänger ab, ist eine weitere Belehrung über die Unangemessenheit der aktuellen Wohnung zu erteilen. In diese neuerliche Belehrung ist der anhand der Marktbeobachtung im **Einzelfall** ermittelte angemessene qm-Preis aufzunehmen. Nach weiteren sechs Monaten ist die Miete auf das aktuell definierte angemessene Niveau abzusenken.

2.3.4 Der Hilfeempfänger legt ein Angebot vor, das zwar über dem vorgegebenen Preis, aber unter der bisher zu zahlenden Miete liegt

Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an die eigene Bewertung. Entspricht das vorgelegte Angebot den Erkenntnissen der Träger, ist die formal unangemessene Wohnung als angemessen zu akzeptieren. Der Mietpreis ist zukünftig als angemessen anzuerkennen.

Entspricht das vorgelegte Angebot nicht der eigenen Beurteilung, ist es als unangemessen abzulehnen.

2.3.5 Übergangsregelung / Zuständigkeit

Ist im Laufe der sechsmonatigen Übergangsfrist feststellbar, dass es nach der eigenen Marktbeobachtung keine frei verfügbaren Wohnungen zu dem als angemessen definierten Preis gibt, kann der zuständige Sachbearbeiter frühestens nach dem 3. Monat seine Zustimmung zu einem höheren Mietpreis geben. Bei einem qm-Preis von 5,00 € und höher ist die Zustimmung des Teamleiters / Sachgebietsleiters schriftlich einzuholen.

Landau in der Pfalz, 1. Januar 2008

Sozialamt

Arbeitsgemeinschaft

Hans-Joachim Malo

Michael Dopke



Geschäftsanweisung 04/2008

vom 24.09.2008

Arbeitshilfe zur Berechnung der Nebenkosten – insbes. Heizkosten – bei den Kosten der Unterkunft im Bereich der Stadt Landau und dem Landkreis Südliche Weinstraße

Die zurückliegende Rechtsprechung der Sozialgerichte machte es notwendig, für die Stadt Landau und den Landkreis Südliche Weinstraße eine einheitliche Regelung zur Berechnung der Nebenkosten im Rahmen der Berechnung der Kosten der Unterkunft zu treffen und insbesondere bezüglich der Höhe der Nebenkosten eine Grenze zur Unangemessenheit hin festzulegen.

Im Rahmen eines Arbeitskreises, dem Vertreter der ARGE Landau-Südliche Weinstraße, der Stadt Landau und des Landkreises Südliche Weinstraße angehörten, wurden die folgende Regelungen getroffen, die ab dem 01.09.2007 einheitlich für den Bereich der Stadt Landau und des Landkreises Südliche Weinstraße anzuwenden waren:

Diese Regelungen wurden dann im Anschluß an das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 27.02.2008 (Az.: B 14/11b AS 15/07 R) und die Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz vom 11.06.2008 (Az.: 641-6-76 110-29) und vom 08.08.2008 (Az.: 641-6-76 320-22) zum Thema „Warmwasserkostenanteil in der Regelleistung“ entsprechend angepasst, sodaß die folgenden Regelungen ab dem 01.10.2008 anzuwenden sind.

Wasserverbrauch:

Ein Frischwasserverbrauch von bis zu 50 m³/Jahr für jede Person der Bedarfsgemeinschaft ist noch als angemessen anzusehen, ein höherer Verbrauch als unangemessen.

Heizkosten:

Folgende fett gekennzeichneten Werte sind als Grenze zur Unangemessenheit hin anzusehen:

| Beurteilung/Bewertung der baulichen Gegebenheiten | Baujahr ca. von bis | Gas/Strom Energieverbrauch (Kwh pro m ² u. Jahr) | Flüssige Brennstoffe Brennstoffverbrauch (Liter pro m ² u. Jahr) |
|---|---------------------|---|---|
| sehr gut | ab 2000 | unter 120 Kwh | unter 12 Liter |
| gut | 1985 – 1999 | 120 – 180 Kwh | 12 – 18 Liter |
| mittel | 1961 – 1984 | 180 – 250 Kwh | 18 – 25 Liter |
| schlecht | 1949 – 1960 | 250 – 330 Kwh | 25 – 33 Liter |
| sehr schlecht | bis 1948 | 330 - 360 Kwh | 33 – 36 Liter |

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II umfasst die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts u.a. **Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile**. Daraus ergibt sich, daß insbesondere Kosten der Warmwasserbereitung aus der Regelleistung zu bestreiten sind und nicht als Bestandteil der Kosten der Unterkunft übernommen werden können. Diese Ansicht wurde im Urteil des Bundessozialgerichtes vom 27.02.2008, B 14/11b AS 15/07 R bestätigt.

Da in diesen Tabellenwerten auch die Kosten für die Warmwasserbereitung enthalten sind, sind entsprechend dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 27.02.2008 und den Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familien und Frauen vom 11.06.2008 (Az.: 641-6-76 110-29) und vom 08.08.2008 (Az.: 641-6-76 320-22) folgende monatlichen Abschläge zu machen:

| | Regelsatzhöhe in Euro | Anteil am Regelsatz in Prozent | Höhe der im Regelsatz enthaltenen Kosten für die Warmwasserbereitung in Euro |
|-----------------------------------|-----------------------|--------------------------------|--|
| vom 01.01.2005 bis zum 30.06.2007 | 345 | 100 | 6,53 |
| | 311 | 90 | 5,88 |
| | 276 | 80 | 5,22 |
| | 207 | 60 | 3,92 |
| vom 01.07.2007 bis zum 30.06.2008 | 347 | 100 | 6,56 |
| | 312 | 90 | 5,90 |
| | 278 | 80 | 5,25 |
| | 208 | 60 | 3,93 |
| vom 01.07.2008 bis zum 30.06.2009 | 351 | 100 | 6,63 |
| | 316 | 90 | 5,97 |
| | 281 | 80 | 5,31 |
| | 211 | 60 | 3,98 |

Die in der vorletzten Tabelle als Grenze zur Unangemessenheit hin anzusehenden fett gekennzeichneten Werte (120 bis 360 Kwh) werden nach Abzug des bei jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft in der monatlichen Regelleistung enthaltenen Kostenanteils für die Warmwasserbereitung (siehe letzte Tabelle) als Grenze zur Unangemessenheit hin definiert.

Der Antragsteller sollte der ARGE Landau-Südliche Weinstraße bei der Antragstellung die bisher entstandenen Kosten der Unterkunft und damit auch die entstandenen Nebenkosten nachweisen.

Es werden in allen Fällen grundsätzlich die vom Vermieter bzw. vom Energieversorger festgesetzten monatlichen Vorauszahlungen übernommen, höchstens aber die Beträge, die sich aus folgender Formel errechnen:

Berechnungsformel Monatsenergieverbrauch:

Größe Wohnung in qm x Kwh/Liter aus Tabelle x Kosten Kwh/Liter

12

abzüglich des bei jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft in der Regelleistung enthaltenen Kostenanteils für die Warmwasserbereitung

zuzüglich der auf Heizkosten bzw. Kosten der Unterkunft entfallenden Grundgebühr (bei Gas und Strom).

Sollte ein Antragsteller aber beispielsweise wegen des Neubezuges einer Wohnung nur die vom Vermieter insgesamt geforderten Abschlagszahlungen für Nebenkosten (einschließlich Strom und Wassergebühren) nachweisen können, dann ist er im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, daß er jährlich nur eine vorgegebene Energiemenge verbrauchen darf und – falls er einen höheren Energieverbrauch verursacht – die den angemessenen Verbrauch übersteigenden Energiekosten von der ARGE nicht erstattet werden.

Die Wohnflächenhöchstgrenzen sind zu berücksichtigen. Dies bedeutet, daß als Berechnungsgrundlage für die angemessenen Heizkosten nur die zustehende Quadratmeterzahl zugrunde gelegt wird.

Nicht hilfebedürftige Haushaltsmitglieder haben ihren Anteil nach Kopfteilen selbst zu tragen.

Nachzahlungen von Heizkosten sind nur zu übernehmen, wenn zum Zeitpunkt der Nachforderung Hilfebedürftigkeit vorliegt und der Hilfebedürftige im Zuständigkeitsbereich der ARGE Landau-Südliche Weinstraße seinen Wohnsitz hat.

Wenn in einem Haushalt technische Vorrichtungen vorhanden sind, die eine isolierte Erfassung der Kosten für Warmwasserbereitung ermöglichen, so sind diese konkreten Kosten bei den geltend gemachten Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Abzug zu bringen.

Einmalige Heizungsbeihilfe

Bei der Gewährung von einmaligen Heizungsbeihilfen (Beschaffung von Öl, Flüssiggas, feste Brennstoffe etc.) ist grundsätzlich der Bedarf für ein Jahr bzw. eine Heizperiode im Voraus zu bewilligen. Die Höhe des zu bewilligenden Betrages errechnet sich aus dem tatsächlich bezahlten Preis je Einheit multipliziert mit dem höchstzulässigen noch als angemessen anzusehenden Energieverbrauch (fette Werte in den vorhergehenden Tabellen). Es ist aber darauf zu achten, daß der Anteil für die Warmwasserbereitung herausgerechnet wird.

Beispiel:

Ein Kunde, der in Bedarfsgemeinschaft mit seiner Ehefrau und einem Kind unter 14 Jahren in einer Wohnung mit einer Wohnfläche von 80 m² wohnt (Baujahr 1970), beantragt für die kommende Heizperiode (üblicherweise für ein Jahr) eine einmalige Beihilfe zum Kauf von Heizöl. Die Warmwasserbereitung erfolgt ebenfalls mit Heizöl.

Dieser Kunde darf sich 2.000 Liter Heizöl kaufen ($250 \text{ Kwh} \times 80 \text{ m}^2 = 20.000 \text{ Kwh} \times 0,1 = 2.000 \text{ Liter}$), sodaß sich ein Rechnungsbetrag in Höhe von 1.900 Euro errechnet (95 Cent je Liter). Von diesem Betrag wird dann noch der Anteil für Warmwasserbereitung in folgender Höhe abgezogen:

| | |
|---|--------------------------------|
| 2.000 L. Heizöl für ein Jahr | 1.900,00 Euro |
| ./. Anteil für Warmwasserbereitung Vater (Regelleistung 316 Euro) 5,97 Euro x 12 Monate | ./. 71,64 Euro |
| ./. Anteil für Warmwasserbereitung Mutter (Regelleistung 316 Euro) 5,97 Euro x 12 Monate | ./. 71,64 Euro |
| ./. Anteil für Warmwasserbereitung Kind (Regelleistung 211 Euro) 3,98 Euro x 12 Monate | <u>./. 47,76 Euro</u> |
| zu erstattender Anteil an dieser Heizölrechnung: | <u>1.708,96 Euro.</u> ===== |

Bei der Berechnung der einmaligen Heizungsbeihilfe ist immer von der zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebenden Höhe der Regelleistung auszugehen, weil künftige Erhöhungen der Regelleistungen entsprechend dem Rentenwert oftmals noch nicht abzusehen sind.

Die verschiedenen Energiearten können wie folgt umgerechnet werden:

| | |
|---------------------|---|
| Erdgas | Kwh |
| Flüssiggas | 1 kg = 12,8 kWh |
| Flüssiggas | 1 Liter = 6,57 kWh |
| Öl | 1 Liter = 10 Kwh |
| Holz | 1 Raummeter (gesetztes Meter-Holz) = 1,4286 Schüttraummeter (aufgeschüttetes brennfertiges Holz) 0,7 Raummeter (gesetztes Meter-Holz) = 1 Schüttraummeter (aufgeschüttetes brennfertiges Holz) |
| Holz-Briketts | 1 kg = 4,6 kWh |
| Pellets | 1 kg = 4,9 kWh |
| Steinkohle | 1 kg = 7 kWh |
| Koks | 1 kg = 7,5 kWh |
| Steinkohle-Briketts | 1 kg = 8,3 kWh |

Bei Brennholz ergibt sich folgende Berechnung:

| Holzart | Heizwert Kwh/kg | Gewicht je Raummeter in kg | Gewicht je Schüttraummeter in kg | theoretisch zu ersetzende Heizölmenge (in Liter je Raummeter) |
|-----------|--------------------|-------------------------------|--|---|
| Ahorn | 4,1 | 520 | 364 | 192 |
| Birke | 4,3 | 450 | 315 | 175 |
| Buche | 4,0 | 500 | 350 | 180 |
| Eiche | 4,2 | 550 | 385 | 207 |
| Esche | 4,2 | 460 | 322 | 174 |
| Pappel | 4,1 | 380 | 266 | 140 |
| Douglasie | 4,4 | 410 | 287 | 162 |
| Fichte | 4,5 | 350 | 245 | 141 |
| Kiefer | 4,4 | 450 | 315 | 179 |
| Lärche | 4,3 | 490 | 343 | 189. |

Quelle: www.brennholz-deutschland.de

Beispiel:

Ein Kunde, der in Bedarfsgemeinschaft mit seiner Ehefrau und einem Kind in einer Wohnung mit einer Wohnfläche von 80 m² wohnt (Baujahr 1970), beantragt für die kommende Heizperiode eine einmalige Beihilfe zum Kauf von Holz. Die Warmwasserbereitung erfolgt mit elektrisch betriebenen Warmwasserboilern. Der Antragsteller legt eine Rechnung über die Anlieferung von insgesamt 8 Ster Buchenholz zu einem Preis von 40 Euro incl. MwSt. vor.

Ein Ster Buchenholz wiegt 500 kg, wobei Buchenholz einen Heizwert von 4,0 Kwh je kg besitzt. Verbrauchen dürfte diese Bedarfsgemeinschaft im Jahr 20.000 Kwh (250 Kwh x 80 m²).
 20.000 Kwh : 4,0 Kwh/kg Buchenholz = 5.000 kg Buchenholz : 500 kg je Ster = 10 Ster.

Der Antragsteller überschreitet mit den eingekauften 8 Ster Buchenholz die Grenze zur Unangemessenheit hin nicht, sodaß der Rechnungsbetrag in voller Höhe von uns zu übernehmen ist. Sollte auch die Warmwasserbereitung über Holz betrieben werden, ist analog der vorherigen Beispielberechnung eine Kürzung vorzunehmen.

Würde der Kunde das Brennholz fertig klein geschnitten als Schüttgut anliefern lassen, dann würden wir ihm 10 Ster = 10 Raummeter = 14,286 Schüttraummeter finanzieren.

Nachträgliche Vorlage der Nebenkostenabrechnung

Am Ende des Jahres ist vom Kunden bezüglich der Nebenkosten zu den Kosten der Unterkunft eine Jahresendabrechnung vorzulegen, bei der ebenfalls nur die mit folgender Formel errechneten Heizkosten übernommen werden können:

Berechnungsformel Jahresenergieverbrauch:

Größe Wohnung in qm x Kwh/Liter aus Tabelle x Kosten Kwh/Liter

abzüglich des bei jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft in der Regelleistung enthaltenen Kostenanteils für die Warmwasserbereitung (Monatsbeträge x 12)

zuzüglich der auf Heizkosten bzw. Kosten der Unterkunft entfallenden Grundgebühr (bei Gas und Strom).

Bei im Abrechnungsjahr mehrfach eingetretenen Preisänderungen, wie sie beispielsweise oftmals von Gasversorgern vorgenommen werden, ist zur Vereinfachung der Beurteilung, ob der Energieverbrauch noch angemessen war, für den gesamten Abrechnungszeitraum der im Abrechnungszeitraum zuletzt geltende Preis je Einheit für den gesamten Abrechnungszeitraum anzusetzen. Hierdurch wird sich in der Regel eine geringfügig höhere Grenze zur Unangemessenheit hin errechnen.

Änderungen bezüglich der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft während des Abrechnungszeitraumes sind bei der Berechnung des in der Regelleistung enthaltenen Kostenanteils für die Warmwasserbereitung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Änderungen bezüglich der Höhe der Regelleistungen während des Abrechnungszeitraumes.

Einzige Ausnahme hiervon:

Änderungen der Regelleistungen auf Grund von Sanktionen werden nicht berücksichtigt, der Berechnung des in der Regelleistung enthaltenen Kostenanteils für die Warmwasserbereitung ist immer die unsanktionierte Regelleistung zu Grunde zu legen.

Sollte ein Klient gegen die Erstattung der Nebenkosten auf der vorgenannten Berechnungsbasis Widersprüche erheben und höhere Kosten geltend machen, erfolgt im Widerspruchsverfahren eine Einzelfallüberprüfung durch den Außendienstmitarbeiter, der die vom Widerspruchsführer geltend gemachten Angaben für den außergewöhnlich hohen Energieverbrauch überprüft. Anschließend erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt zum 01.10.2008 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingehenden Neuanträge sowie alle ab diesem Zeitpunkt in Altfällen vorzunehmenden Nachberechnungen. Außerdem sind diese Regelungen auf alle noch zu bearbeitenden Anträge auf Gewährung einer einmaligen Heizungsbeihilfe anzuwenden.

gez. Dopke

Verfahrenshinweise zur Bewilligung einmaliger Beihilfen

Erwartungsgemäß werden zahlreiche Kunden vor der Beantragung einer einmaligen Heizungsbeihilfe bei der ARGE vorsprechen und sich erkundigen, welche Menge an bevorratbaren Brennstoffen wie Holz, Briketts, Heizöl usw. sie bestellen bzw. einkaufen dürfen. Um diesen Kunden nicht den Anreiz zu nehmen, mit diesen Brennstoffen sparsam umzugehen, ist in diesen Fällen den Kunden grundsätzlich nur eine Menge von 75 % der größtmöglich zustehenden Menge (Grenze zur Unangemessenheit hin) zu nennen.

Beispiel:

Ein Kunde, der in Bedarfsgemeinschaft mit Frau und Kind in einer Mietwohnung des Baujahres 1950 mit einer Wohnfläche von 80 m² lebt, beantragt bei uns eine einmalige Heizungsbeihilfe zur Anschaffung von Heizöl. Die Warmwasserbereitung erfolgt über elektrisch betriebene Boiler. Grundsätzlich dürfte diese Bedarfsgemeinschaft in einem Jahr insgesamt 2.640 Liter Heizöl verbrauchen, ohne daß dies als unangemessen anzusehen wäre (330 Kwh x 80 m² Wohnfläche = 26.400 Kwh = 2.640 Liter Heizöl). Dem Antragsteller ist auf die Frage, welche Menge Heizöl er kaufen darf, die Auskunft zu erteilen, daß er 1.980 Liter kaufen darf. Hierzu ist ihm eine Zusicherung nach dem beiliegenden Vordruck auszuhändigen.

Sollte die Warmwasserbereitung ebenfalls mit diesem bevorratbaren Brennstoff erfolgen, wird der Antragsteller schon bei dieser Vorsprache darauf hingewiesen, welchen Teilbetrag er von dem vom Heizölhändler in Rechnung gestellten Betrag selbst tragen muß.

Es ist davon auszugehen, daß aufgrund der Tatsache, daß die Grenzwerte zur Unangemessenheit der Heizkosten hin relativ hoch angesetzt wurden, daß die überwiegende Anzahl der Antragsteller mit 75 % dieser Menge problemlos die Heizkosten für den kommenden Jahreszeitraum bestreiten kann. Sollte gegen Ende der Jahresfrist von einzelnen Antragstellern ein Antrag auf Aufstockung dieser Heizkostenbeihilfe eingereicht werden, weil die von uns zugesagten und bewilligten 75 % nicht ausreichen, dann werden wir den Restbetrag zum Grenzwert zur Unangemessenheit hin einmalig nachbewilligen.

Sollte ein Antragsteller im Rahmen der Beantragung einer einmaligen Heizungsbeihilfe nachweisen können, daß er in den letzten Jahren durchschnittlich einen höheren Brennstoffverbrauch hatte als 75 % der maximal zu bewilligenden Brennstoffmenge, dann ist ihm die nachgewiesene Brennstoffmenge, höchstens aber die maximal noch als angemessen anzusehende Brennstoffmenge zu gewähren.

Gibt ein Antragsteller an, daß er Brennstoffe nur gegen sofortige Barzahlung geliefert bekommt, dann ist ihm zu erläutern, daß er – falls auch die Warmwasserbereitung mit diesem Brennstoff vorgenommen wird – nur einen Teil der tatsächlich gelieferten Brennstoffmenge von uns finanziert bekommt und daß wir bereit sind, auf seinen Wunsch hin die Zahlung direkt an den Lieferanten zu leisten. Sein von ihm zu tragender Eigenanteil ist ihm als Betrag zu nennen. Dies ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Erklärt der Antragsteller dann, daß er den Eigenanteil, der sich auf die Warmwasserbereitung bezieht und aus der Regelleistung zu finanzieren ist, im Moment nicht finanzieren kann, dann ist über diesen Kostenanteil ein weiterer Bescheid nach § 23 Abs. 1 SGB II zu erlassen. Es erfolgt im Einzelfall eine darlehensweise Hilfestellung mit anschließender monatlicher Aufrechnung.

Der Antragsteller muß uns in jedem Fall die Höhe der entstandenen Kosten durch die Vorlage entsprechender Belege nachweisen.

Mietspiegel I

Stand: Oktober 2010 (in Euro)

Mietpreistabelle für Wohnungen nach Qualität bezogen auf Landau, Germersheim und Bad Bergzabern und Wörth

| Baualterklasse | | A Einfachbauweise bis 14 Punkte | | | | | | | B mittlere Bauweise, mit guter Ausstattung 15-19 Punkte | | | | | | | C gute Bauweise, bess. Ausstattung 20 Punkte u. mehr | | | | | | | |
|---------------------|------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|---|---|---|---|---|---|---|
| Ort: | | Nr. | Zuschlag/ m² | | Nr. | Zuschlag/ m² | | Nr. | Zuschlag/ m² | | Nr. | Zuschlag/ m² | | Nr. | Zuschlag/ m² | | Nr. | Zuschlag/ m² | | Nr. | Zuschlag/ m² | | |
| | | | A | B | | C | D | | E | F | | G | H | | I | J | | K | L | | M | N | O |
| | | Mit Bad oder Dusche und Sammel-/ Etagenheizung | Besondere Isolierung zur Energieeinsparung | Bad oder Dusche oder Sammel/ Etagenheizung | Besondere Isolierung zur Energieeinsparung | Ohne Bad ohne Dusche und ohne Sammel-/ Etagenheizung | Besondere Isolierung zur Energieeinsparung | Mit Bad oder Dusche und Sammel-/ Etagenheizung | Besondere Isolierung zur Energieeinsparung | Bad oder Dusche oder Sammel/ Etagenheizung | Besondere Isolierung zur Energieeinsparung | Ohne Bad ohne Dusche und ohne Sammel-/ Etagenheizung | Besondere Isolierung zur Energieeinsparung | Mit Bad oder Dusche und Sammel-/ Etagenheizung | Besondere Isolierung zur Energieeinsparung | Bad oder Dusche oder Sammel/ Etagenheizung | Besondere Isolierung zur Energieeinsparung | Ohne Bad ohne Dusche und ohne Sammel-/ Etagenheizung | Besondere Isolierung zur Energieeinsparung | Mit Bad oder Dusche und Sammel-/ Etagenheizung | Besondere Isolierung zur Energieeinsparung | Bad oder Dusche oder Sammel/ Etagenheizung | Besondere Isolierung zur Energieeinsparung |
| Größe m² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| bis 1964 | bis 50 m² | 1 | 3,91 | 0,30 | 3,50 | 0,30 | 2,72 | 0,30 | 16 | 4,14 | 0,30 | 3,52 | 0,30 | 3,33 | 0,30 | 31 | 4,78 | 0,30 | 4,29 | 0,30 | 3,38 | 0,30 | |
| | 51 - 90 m² | 2 | 3,77 | 0,30 | 3,37 | 0,30 | 2,68 | 0,30 | 17 | 4,08 | 0,30 | 3,48 | 0,30 | 3,32 | 0,30 | 32 | 4,70 | 0,30 | 4,27 | 0,30 | 3,34 | 0,30 | |
| | über 90 m² | 3 | 3,69 | 0,30 | 3,31 | 0,30 | 2,66 | 0,30 | 18 | 4,05 | 0,30 | 3,45 | 0,30 | 3,23 | 0,30 | 33 | 4,65 | 0,30 | 4,19 | 0,30 | 3,29 | 0,30 | |
| 1965 bis 1979 | bis 50 m² | 4 | 4,21 | 0,30 | 3,83 | 0,30 | 3,28 | 0,30 | 19 | 4,57 | 0,30 | 4,37 | 0,30 | 3,37 | 0,30 | 34 | 5,52 | 0,30 | 4,97 | 0,30 | 3,78 | 0,30 | |
| | 51 - 90 m² | 5 | 4,12 | 0,30 | 3,71 | 0,30 | 3,19 | 0,30 | 20 | 4,49 | 0,30 | 4,24 | 0,30 | 3,30 | 0,30 | 35 | 5,29 | 0,30 | 4,69 | 0,30 | 3,63 | 0,30 | |
| | über 90 m² | 6 | 4,02 | 0,30 | 3,64 | 0,30 | 3,12 | 0,30 | 21 | 4,40 | 0,30 | 4,12 | 0,30 | 3,22 | 0,30 | 36 | 5,15 | 0,30 | 4,50 | 0,30 | 3,59 | 0,30 | |
| 1980 bis 1994 | bis 50 m² | 7 | 4,53 | 0,30 | 4,15 | 0,30 | 3,58 | 0,30 | 22 | 4,88 | 0,30 | 4,70 | 0,30 | 3,68 | 0,30 | 37 | 5,85 | 0,30 | 5,29 | 0,30 | 4,09 | 0,30 | |
| | 51 - 90 m² | 8 | 4,43 | 0,30 | 4,03 | 0,30 | 3,50 | 0,30 | 23 | 4,81 | 0,30 | 4,56 | 0,30 | 3,61 | 0,30 | 38 | 5,62 | 0,30 | 5,02 | 0,30 | 3,94 | 0,30 | |
| | über 90 m² | 9 | 4,34 | 0,30 | 3,96 | 0,30 | 3,43 | 0,30 | 24 | 4,72 | 0,30 | 4,43 | 0,30 | 3,53 | 0,30 | 39 | 5,47 | 0,30 | 4,82 | 0,30 | 3,89 | 0,30 | |
| 1995 bis 2005 | bis 50 m² | 10 | 5,75 | entfällt | 4,32 | entfällt | 3,72 | entfällt | 25 | 5,08 | entfällt | 4,89 | entfällt | 3,83 | entfällt | 40 | 6,08 | entfällt | 5,50 | entfällt | 4,25 | entfällt | |
| | 51 - 90 m² | 11 | 4,61 | | 4,19 | | 3,64 | | 26 | 5,00 | | 4,74 | | 3,75 | | 41 | 5,84 | | 5,22 | | 4,10 | | |
| | über 90 m² | 12 | 4,51 | | 4,12 | | 3,57 | | 27 | 4,81 | | 4,61 | | 3,67 | | 42 | 5,69 | | 5,01 | | 4,05 | | |
| ab 2006 | bis 50 m² | 13 | 5,95 | 4,47 | 3,85 | entfällt | 28 | 5,26 | 5,06 | entfällt | 3,96 | entfällt | 43 | 6,29 | 5,69 | entfällt | 4,40 | entfällt | 4,40 | entfällt | | | |
| | 51 - 90 m² | 14 | 4,77 | 4,34 | 3,77 | 29 | 5,18 | 4,91 | entfällt | 3,88 | entfällt | 44 | 6,04 | 5,40 | entfällt | 4,24 | entfällt | 4,24 | entfällt | | | | |
| | über 90 m² | 15 | 4,67 | 4,26 | 3,69 | 30 | 4,98 | 4,77 | entfällt | 3,80 | entfällt | 45 | 5,89 | 5,19 | entfällt | 4,19 | entfällt | 4,19 | entfällt | | | | |

Haushalt/Pers.
 Baujahr
 Größe m²
 angem.m²
 Punkte 17

Bewertung 17 Punkte

Spalte M Nr. € (20 Punkte)
 Spalte G Nr. € (15 Punkte)
 € : 5 Punkte = €

Spalte G Nr. € (15 Punkte)
 + 2 Punkte x € = rd. €

Kosten €

angemessene
 Kaltmiete € x m² = € rd. €